

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Funke, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Stärkung der Eigentümerrechte einer Aktiengesellschaft (1. Eigentümerrechte-Stärkungsgesetz – EigStärkG)

A. Problem

Die Offenlegung von Vorstandsvergütungen ist eine Frage von Transparenz und Offenheit gegenüber den Aktionären. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt daher die Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden, wobei die Angaben individualisiert erfolgen sollen. Dieser Empfehlung sind aufgrund des gesellschaftlichen und politischen Drucks bisher die meisten börsennotierten Unternehmen gefolgt. Es ist nicht Aufgabe der Öffentlichkeit oder des Gesetzgebers, die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein börsennotiertes Unternehmen die Bezüge seiner Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder veröffentlichen muss.

B. Lösung

Zur Förderung der Transparenz der Vorstandsvergütungen ist eine Stärkung der Eigentümerrechte notwendig. Den Aktionären als Eigentümern der Gesellschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Hauptversammlungsbeschluss zu entscheiden, ob und mit welcher Differenzierung die Vorstandsvergütungen veröffentlicht werden. Es liegt damit im Entscheidungsbereich der Anteilseigner, eine Kontrolle der Angemessenheit der Vergütungen zu ermöglichen. Mit dieser Maßnahme werden sowohl die Rechte als auch die Verantwortung und der Einfluss der Aktionäre auf das Unternehmen gestärkt.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere stellt ein gesetzlicher Zwang zur Offenlegung der Vorstandsbezüge keine Alternative dar. Die Förderung von Neid- und Missgunstdebatten darf gesetzlich nicht unterstützt werden.

D. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Das Gesetz erhöht den Aufwand für Abschlusserstellung sowie -prüfung bei börsennotierten Unternehmen nicht oder nur in geringem Umfang. Die entsprechenden Daten müssen für die bisherige Verpflichtung zu Gesamtangabe der Vorstandsbezüge ohnehin erhoben werden. Geringfügige finanzielle Auswirkungen können durch die Herbeiführung eines Hauptversammlungsbeschlusses sowie die Vorbereitung desselben entstehen. Darüber hinaus gehende finanzielle Belastungen der Wirtschaft sind nicht vorherzusehen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, ergeben sich durch das Gesetz nicht.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Stärkung der Eigentümerrechte einer Aktiengesellschaft (1. Eigentümerrechte-Stärkungsgesetz – EigStärkG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

- Nach § 285 wird folgender § 285a eingefügt:

„§ 285a

Angaben auf Grund Hauptversammlungsbeschluss

Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a umschriebenen Angaben werden um folgende Angaben erweitert, wenn die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft eine oder mehrere Erweiterungen gemäß § 133 Abs. 1 des Aktiengesetzes beschlossen hat:

- individualisierte Offenlegung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder
- Ausweisung der Bezüge aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Der Beschluss wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gefasst.“

- Nach § 286a Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften, die zu erweiterten Angaben gemäß § 285a verpflichtet sind.“

- Nach § 314 wird folgender § 314a eingefügt:

„§ 314a

Angaben auf Grund Hauptversammlungsbeschluss eines börsennotierten Mutterunternehmens

Die in § 314 Nr. 6 Buchstabe a umschriebenen Angaben werden um folgende Angaben erweitert, wenn die Hauptversammlung des börsennotierten Mutterunternehmens eine oder mehrere Erweiterungen gemäß § 133 Abs. 1 des Aktiengesetzes beschlossen hat:

- individualisierte Offenlegung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder des börsennotierten Mutterunternehmens
- individualisierte Offenlegung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder eines oder mehrerer börsennotierter Tochterunternehmen
- Ausweisung der Bezüge aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Der Beschluss wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gefasst.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach dem Einundzwanzigsten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zweiundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum

- Eigentümerrechte-Stärkungsgesetz

Artikel 59

Übergangsvorschriften zum

- Eigentümerrechte-Stärkungsgesetz

„Die §§ 285a, 286 Abs. 4 und § 314a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des 1. Eigentümerrechte-Stärkungsgesetzes in der Fassung vom ... ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2005

Rainer Funke
Rainer Brüderle
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt

Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Rechte der Aktionäre als Anteilseigner und Kapitalgeber der Unternehmen zu stärken. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben diesen sowie dem ihnen anvertrauten Aktionärsvermögen gegenüber eine besondere Verantwortung. Organmitglieder einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft tragen zwar auch gegenüber der Öffentlichkeit eine gewisse Verantwortung. Diese umfasst aber nicht die Offenlegung ihrer Gehälter. Weder die Öffentlichkeit noch der Gesetzgeber haben ein gerechtfertigtes Interesse daran, die Angemessenheit der Vergütungen von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern zu beurteilen.

Der Anhang eines Jahres- oder Konzernabschlusses dient der Erläuterung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Erst durch die Angaben im Anhang wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft ermöglicht. Bislang waren am Anhang die von allen Vorstandsmitgliedern zusammen für die Tätigkeit im betreffenden Geschäftsjahr erhaltenen Gesamtbezüge anzugeben.

Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Interesse der Information der Anteilseigner eine Offenlegung der individuellen Vorstandsvergütungen. Dieser Empfehlung sind viele börsennotierte Unternehmen in Deutschland bisher gefolgt.

Es ist bisher weder wissenschaftlich noch statistisch erwiesen, dass Aktionäre deutscher börsennotierten Aktiengesellschaften ein Interesse an einer Offenlegung haben. Ein auf einer entsprechenden Vermutung basierender gesetzlicher Zwang zur individualisierten und aufgeschlüsselten Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder kommt damit vorrangig nicht dem Aktionärsinteresse, sondern dem Interesse der Öffentlichkeit zugute. Es finden sich keine hinreichenden Gründe, die einen gesetzlich derart weitreichenden Eingriff in die Rechte der Organmitglieder einer Aktiengesellschaft rechtfertigen, um einen solchen Zwang nur zur Förderung öffentlicher Neid- und Neugiersszenarien einzuführen. Sich an diesem Thema entzündende Debatten tragen vielmehr zur Vergiftung des Klimas in unserem Lande bei und erschweren es deutschen Konzernen möglicherweise, das beste am Markt verfügbare Personal zu rekrutieren. Das wiederum kann negative Auswirkungen auf die Wachstums- und Beschäftigungschancen des Standortes Deutschland haben. Zu schützen ist ausschließlich der Kreis der Eigentümer der Gesellschaft. Dies ist nur insofern möglich, als dass diesen die Entscheidungskompetenz eingeräumt wird.

Die Aktionäre erhalten durch die neue Entscheidungsbefugnis die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie die Leistungsbezogenheit der Vorstandsvergütungen individuell für das jeweilige Mitglied des Vorstandes oder gemeinsam für alle Vorstandsmitglieder beurteilen wollen. Nur sie als Eigentümer des Unternehmens haben ein schützenswertes Interesse daran, zu erfahren, ob ihre Vorstandsmitglieder entsprechend der im Einzelnen gezeigten Performance angemessen vergütet werden. Die Ausweisung der gemeinsamen

Vergütung des Vorstands und eventuell die gesonderte Ausweisung der Bezüge des Vorstandsvorsitzenden werden in vielen Fällen dem Interesse der Aktionäre ausreichen, da so der Organfunktion und dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Handelns des Vorstands Rechnung getragen werden kann.

Mit den Regelungen des 1. Eigentümerrechte-Stärkungsgesetzes wird darüber hinaus dem Umstand Rechnung getragen, dass die derzeit knapp 1 000 an deutschen Märkten notierten deutschen Unternehmen oftmals stark unterschiedliche Aktionärsstrukturen aufweisen. Die Interessen der Aktionäre einer börsennotierten „Familien-Aktiengesellschaft“ unterscheiden sich in vielen Fällen von denen der Anteilseigner einer im Streubesitz befindlichen börsennotierten Aktiengesellschaft oder den Interessen der Aktionäre eines Mutterunternehmens in einem Konzern.

Dem Hinweis, dass eine gesetzlich erzwungene Offenlegung der Vorstandsvergütungen durch die internationale Entwicklung notwendig ist, muss ausdrücklich widersprochen werden. Eine Individualisierung von Organvergütungen ist nicht zwingend überall im Ausland gesetzlich vorgeschrieben. Vielmehr ist sie nur dort zu finden, wo Gesellschaften von einem eingliedrigem Organ – dem Board – geleitet werden. Dies ist insbesondere in den Common-Law-Ländern der Fall. Da es bei diesen Gesellschaften kein Organ entsprechend dem Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft gibt, bestimmt das Board selbst die Vergütung seiner Mitglieder. Die Offenlegung der Vorstandsgehälter ist aus Gründen der Vermeidung von In-Sich-Geschäften dort unumgänglich, rechtfertigt jedoch keine Übernahme der dort geltenden Regelungen in das deutsche Gesellschafts- und Handelsrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ist gegeben (Artikel 72 Abs. 2 GG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 285a HGB)

Es liegt in der Entscheidung der Aktionäre als Anteilseigner der Aktiengesellschaft, den Grad der Individualisierung sowie der Aufschlüsselung zu bestimmen.

Hinsichtlich der Individualisierung wird den Aktionären folgender Entscheidungsspielraum eingeräumt:

- a) Die Offenlegung der Bezüge kann weiterhin nach der Offenlegung der Bezüge aller Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen.
- b) Es ist darüber hinaus möglich, neben den Bezügen der Vorstandsmitglieder nur die Bezüge des Vorstandsvorsitzenden einzeln auszuweisen. Bei dieser Variante werden die Bezüge des Vorstandsvorsitzenden getrennt von den gesamten Bezügen der übrigen Vorstandsmitglieder ver-

öffentlich. Es wird den Aktionären in dieser Konstellation oftmals möglich sein, die Bezüge der übrigen Vorstandsmitglieder grob zu berechnen.

- c) Weiterhin wird den Aktionären ermöglicht, die vollständig individualisierte Offenlegung zu beschließen. In einem solchen Fall müssen die Bezüge aller Vorstandsmitglieder einzeln und personalisiert ausgewiesen werden.

Der Beschluss hinsichtlich des Grades der Aufschlüsselung der Bezüge liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Hauptversammlung. Möglich ist die Belassung der Aufschlüsselung bei der jetzt geltenden Gesetzeslage bis hin zu einer Aufschlüsselung in erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Bestandteile sowie Bestandteil mit langfristiger Anreizwirkung (z. B. Aktienoptionen). Gegenstand der anzugebenden Bezüge können danach unter anderem Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art sein.

Für den Beschluss der Hauptversammlung ist die einfache Mehrheit nach § 133 Abs. 1 AktG ausreichend. Eine größere Stimmenmehrheit, wie z.B. eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist nicht notwendig. Eine qualifizierte Mehrheit verlangt das Gesetz bisher nur für so genannte Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. Satzungs-, Auflösungs- und Umwandlungsbeschlüsse. Die Erweiterung der Angabenpflicht in Anhang des Jahresabschlusses ist einem solchen Grundlagenbeschluss nicht gleichwertig.

Die Hauptversammlung beschließt die Veröffentlichung sowie den Grad der Ausweisung der Bezüge für die drei auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahre. Nach diesem Zeitraum kann sich die Struktur der Anteilseigner stark verändert haben. Auch besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der Aktionäre an einer Veröffentlichung entweder gewachsen ist oder sich verringert hat. Das Interesse der Vorstandsmitglieder an dem Schutz ihrer persönlichen Daten erfordert eine regelmäßige Neufassung des Beschlusses zur erweiterten Offenlegung.

Zu Nummer 2 (§ 286 Abs. 4 HGB)

§ 286 Abs. 4 HGB wurde durch das Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Juli 1994 in § 286 HGB neu eingefügt. Hintergrund dieser Befreiungen war, dass die Bezüge eines einzelnen Organmitglieds aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht erkennbar sein sollten. Betroffen ist jedoch ausschließlich das Schutzinteresse gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Aktionäre als Anteilseigner der Aktiengesellschaft haben im Gegensatz zur Öffentlichkeit ein schützenswertes Interesse an einer Offenlegung. Dieses Interesse müssen sie durch Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 285a HGB

äußern. Unter dessen Voraussetzungen wird der Eingriff in die geschützten persönlichen Daten des jeweiligen betroffenen Vorstandsmitglieds gerechtfertigt. § 286 Abs. 4 Satz 1 HGB kann im Fall eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 285a HGB keine Anwendung auf die an diesen Hauptversammlungsbeschluss gebundene börsennotierte Aktiengesellschaft finden. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 Satz 1 HGB gilt danach nur noch für nichtbörsennotierte Kapitalgesellschaften sowie die börsennotierten Aktiengesellschaften, die die erweiterten Angaben nach § 285a HGB nicht vornehmen müssen.

Zu Nummer 3 (§ 314 a HGB)

Die Einführung der erweiterten Angaben im Anhang des Konzernabschlusses entspricht inhaltlich der Einführung der erweiterten Angaben im Anhang des Jahresabschlusses nach § 285a HGB.

Die Aktionäre eines börsennotierten Mutterunternehmens erhalten die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der erweiterten Angaben im Anhang des Konzernabschlusses. Sie können über die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Vorstandsmitglieder des Mutterunternehmens entscheiden – in Individualisierung und Grad der Veröffentlichung wie bei einem Anhang eines Jahresabschlusses nach § 285a HGB (siehe dazu die Begründung zu Nummer 1 – § 285a HGB). Darüber hinaus wird ihnen die entsprechende Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder einzelner, mehrerer oder aller Tochterunternehmen eingeräumt, sofern diese ebenfalls börsennotiert sind.

Dieser Beschluss der Hauptversammlung ist ebenfalls in einfacher Mehrheit nach § 133 Abs. 1 AktG zu fassen. Er gilt für die drei auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahre aus den oben genannten Gründen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzbuchs zum Handelsgesetzbuche)

Die Einfügung des Artikels 59 in das EGHGB hat zum Ziel, dass die erweiterten Offenlegungsmöglichkeiten für Vorstandsgehälter erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Damit wird es den börsennotierten Aktiengesellschaften und Mutterunternehmen ermöglicht, sich auf die für die Offenlegung notwendigen Hauptversammlungsbeschlüsse im Geschäftsjahr 2005 zeitnah einzurichten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

